

**Römer-Quartierverein Baden****Statuten****I. Name , Sitz und Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen "Römer-Quartierverein" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein in Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrung der Quartierinteressen, namentlich:

- Erhaltung und Förderung der Wohnlichkeit im Quartier
- Vertretung wichtiger Quartieranliegen gegenüber Behörden und Interessengruppen
- Pflege freund-nachbarlicher Beziehungen
- Organisation von Veranstaltungen

**II. Mitgliedschaft**

Art. 3 Alle Quartiereinwohner\* sowie auswärtige Personen, die sich mit dem Quartier verbunden fühlen, können ab vollendetem sechzehnten Altersjahr Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen und andere Gesellschaften mit Sitz im oder einem Bezug zum Quartier können dem Verein ebenfalls als Mitglied beitreten.

Der Verein kennt die Einzelmitgliedschaft und die Familien-/Konkubinatsmitgliedschaft.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes "Ehrenrömer" ernennen. Alle Mitglieder sind berechtigt, beim Vorstand ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Sie erlischt durch

- . schriftliche Abmeldung;
- . nicht zahlen des Mitgliederbeitrags während dreier Jahren;
- . Tod;
- . bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

**III. Organisation**

Art. 5 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand (5-10 Mitglieder; Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor, Ressortleiter und Beisitzer)
- c) zwei Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die ordentliche GV findet jährlich einmal und in der Regel im ersten Quartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen oder wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die ordentliche GV beschliesst über folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Anträge von Mitgliedern
- Alle übrigen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Art. 7 Die Einladungen zu Versammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden.

Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, über welche an Versammlungen Beschluss gefasst weder soll, sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig und entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vorstandsmitglieder und Revisoren werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bezeichnet; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während einer Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selber.

Präsident und Vizepräsident zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien mit Aktuar und Quästor.

Art. 9 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Das Vereinsvermögen wird geäufnet durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- übrige Einnahmen

Der Verein führt eine Kasse und eine Jahresrechnung.

Art. 11 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung, welche den

\* Wegen der besseren Lesbarkeit wird stets nur die männliche Bezeichnung verwendet, sie gilt grundsätzlich auch für die weibliche Form.

Auflösungsbeschluss fasst, über die Verwendung des Vereinsvermögens und den Verbleib der Akten.

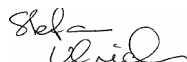
Art. 12 Diese Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 24. Januar 1980 beschlossenen Regelungen. Sie sind durch die Generalversammlung vom 6. März 2006 genehmigt und gleichzeitig in Kraft getreten.

Baden, 6. März 2006

**Römer-Quartierverein Baden**

Die Präsidentin:

Der Aktuar:



Christine Zenz

Stefan Ulrich